

## Arbeitgeberpflichten in Bezug auf Geschäftswagen und Lohnausweis

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Erstellung des Lohnausweises folgende Pflichten bei Inhabern mit sogenannt «gemischt genutzten» Geschäftswagen:

- Deklaration des Privatanteils von 9,6 % des Kaufpreises inkl. Sonderausstattungen ohne MWST unter Ziffer 2.2
- Markierung des Buchstabens «F» mit einem «X»
- Sofern der Mitarbeitende ganz oder teilweise im Aussendienst tätig ist, muss gemäss Rz 70 der WNLA der entsprechende Prozentsatz in Ziffer 15 des Lohnausweises (Bemerkungen) aufgeführt werden
- Der Lohnausweis muss vollständig, korrekt und wahrheitsgemäss erstellt werden

## Arbeitnehmende mit bzw. ohne Geschäftsfahrzeuge - Gleichbehandlung

Bei Mitarbeitenden mit Geschäftswagen wird bei der Direkten Bundessteuer und in zahlreichen Kantonen ab dem 1. Januar 2016 die Differenz zwischen dem theoretischen Arbeitsweg-Abzug und der FABI-Pendler-Pauschale als Erwerbseinkommen aufgerechnet. Mitarbeitende mit Geschäftswagen sind zukünftig ebenfalls dazu verpflichtet, den Arbeitsweg i.d.R. im Formular Berufsauslagen gegenüber dem Steueramt zu deklarieren. Der dabei errechnete Arbeitswegabzug wird dabei in einem ersten Schritt als (fiktives) Einkommen erfasst. In einem zweiten Schritt erfolgt bei den Gewinnungskosten neu auch bei Geschäftswageninhaber ein nach FABI-Vorgaben zulässiger Arbeitswegabzug. Die sich daraus ergebende Differenz stellt bei Geschäftswageninhabern zusätzlich steuerbares Einkommen dar.

Somit wird steuersystematisch die **Gleichbehandlung** von Mitarbeitenden ohne zu Mitarbeitenden mit Geschäftswagen sichergestellt. Für selbstständig Erwerbende sind die FABI-Beschränkungen jedoch nicht relevant, was durchaus als Ungleichbehandlung eingestuft werden kann.

## Arbeitnehmer im Aussendienst mit Geschäftsfahrzeugen

Die neue Rz 70 der WNLA besagt bezüglich Aussendienst folgendes:

*«Besitzen Arbeitnehmende einen Geschäftswagen und arbeiten vollständig oder teilweise im Aussendienst (bspw. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, Arbeitnehmer bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekten), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen.»*

Aussendienstmitarbeitende fahren in vielen Fällen nicht zuerst von zu Hause zum Arbeitsort, sondern direkt zum Kunden. Solche Fahrten sind je nachdem nicht als Arbeitsweg zu betrachten. Werden solche Aussendienstfahrten nachweislich erfasst, kann im Lohnausweis in Ziffer 15 ein entsprechend dokumentierter Prozentsatz - bspw. «Aussendienstanteil 40 %» - aufgedruckt werden.

Die obenstehend erwähnte Einkommensaufrechnung reduziert sich danach um 40 %.

## Beispiel Geschäftswagen:

	Grundlagen	FABI-Abzug (Bundessteuer)	zusätzliches Einkommen
Arbeitsweg hin und zurück:	60 km		
Abzug pro km:	CHF 0.70		
Anzahl Arbeitstage:	220 Tage		
Einkommensaufrechnung <b>ohne</b> Aussendienst:	CHF 9'240	- CHF 3'000	<b>CHF 6'240</b>
Einkommensaufrechnung <b>40 %</b> Aussendienst:	CHF 5'544	- CHF 3'000	<b>CHF 2'544</b>

Aufgrund dieses einfachen Beispiels ohne und mit Aussendienstanteil - deklariert in Ziffer 15 im Lohnausweis - wird schnell ersichtlich, wie wichtig die Erfassung und Deklaration der

Aussendiensttätigkeit für Mitarbeitende mit Geschäftswagen sein wird. Keine oder eine ungenaue Nachführung der Aussendiensttage kann schnell zu einer höheren Steuerbelastung führen. Im vorstehenden Beispiel reduziert sich das zusätzlich steuerbare Einkommen bei einem Aussendienstanteil von 40 % um CHF 3'696. Bei einem Grenzsteuersatz von bspw. 30 % (durchaus realistisch, wenn auch eine kantonale Begrenzung vorgesehen ist) ergibt dies eine Reduktion der Jahres-Steuerbelastung von rund CHF 1'100.

#### **Gretchenfrage: Wie wird Aussendienst steuerlich definiert?**

Aussendienst ist kein steuerlich definierter Begriff. Der Fiskus interessiert(e) sich bisher nicht dafür, ob Mitarbeitende in den Räumen der Gesellschaft oder auswärts tätig sind. Es geht somit nur um die Frage, ob Mitarbeitende den Arbeitsweg (Wohnort zu Geschäftsort) morgens und abends mit dem Geschäftswagen zurücklegen.

Der Kanton Zürich hat in Bezug auf die Definition von Aussendienst das Zepter übernommen und in einer Medienmitteilung vom 15. Dezember 2015 den Aussendienst wie folgt definiert:

*«Steht dem Arbeitnehmer ein Geschäftswagen zur Verfügung und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (z. B. als Handelsreisender, Kundenberater, Monteur, Arbeitnehmer mit regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekten), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises neu den prozentualen Anteil Aussendienst bescheinigen. Als Aussendiensttage gelten ausschliesslich diejenigen Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer mit dem Geschäftswagen nicht an der üblichen Arbeitsstätte (Sitz Arbeitgeber) arbeitet, sondern von zu Hause aus direkt zu Kunden und vom Kunden wieder direkt nach Hause fährt. Homeofficetage gelten als Aussendiensttage, weil kein Arbeitsweg anfällt.»*

Quelle: [Link auf Medienmitteilung Kanton Zürich](#)

#### **Kantonaler «Aussendienstdefinitionswildwuchs»**

Kantone sind in der Auslegung von Definitionen meist nicht einer Meinung. Um einen Wildwuchs bei der Definition von Aussendienst zu vermeiden, hat die Eidg. Steuerverwaltung bezüglich FABI-Umsetzung und insbesondere bezüglich der einheitlichen Definition, was als Aussendienst gilt, eine Mitteilung im Verlaufe des Jahres 2016 angekündigt. Dieser Mitteilung sehen wir gespannt entgegen. Da allerdings die Neue Wegleitung zum Lohnausweis (WNLA) bereits ab 1.1.2016 korrekt anzuwenden ist, müssen Unternehmen auch bereits ab 1.1.2016 Massnahmen ergreifen, um insbesondere die Aussendiensttage korrekt bzw. systematisch und nach gesundem Menschenverstand zu erfassen.

In der Beratung haben wir unseren Kunden ein mögliches Muster-Spesenerfassungstool im Excel zur Verfügung gestellt. Darin haben wir unter anderem die Vorgaben des Kantonalen Steueramtes Zürich berücksichtigt und **Aussendienst bezüglich Erfassung wie folgt definiert:**

Fahrt mit Geschäftsfahrzeug von zu Hause (ohne vorher ins Büro am Arbeitsort zu fahren):

- direkt zum Kunden
- direkt an einen auswärtigen Sitzungsort
- direkt zu einer anderen Konzern-Niederlassung
- direkt an den Weiterbildungs-/Seminarort
- direkt zum Bahnhof oder Flughafen (im Rahmen einer Geschäftsreise)

Weiter gelten folgende Tage als Aussendienst, da kein Arbeitsweg zurückgelegt wird:

- Krankheits-, Unfall-, Freistellungs- und Homeoffice-Tage

Da es in der Praxis oft vorkommt, dass Mitarbeitende mit Geschäftswagen bspw. morgens von zu Hause direkt zu einem Kunden und danach im Verlaufe des Tages ins Büro (Arbeitsplatz) fahren, haben wir unseren Kunden empfohlen, die Fahrten in «morgens / abends» aufzuteilen. Bei einem Kanton mit 220 Arbeitswegtagen ergeben sich somit total 440 mögliche Aussendienstfahrten.

### Fazit

Ob unsere Erfassungsempfehlung schliesslich so oder ähnlich von den Steuerämtern resp. von der Eidgenössischen Steuerverwaltung mitgetragen wird, ist noch nicht klar. Zurzeit werden diesbezüglich auch verschiedene administrative Entlastungen diskutiert. Mit unserer Empfehlung beraten wir unsere Kunden - hoffentlich auch im Sinne der Steuerverwaltungen - zumindest dahingehend, eine geeignete Aufzeichnung der Aussendiensttage ab 1.1.2016 aufzubauen.

---

## FABI - Stand der Dinge im April 2016

### Bund und Kantone ab 1.1.2016:

	Begrenzung in CHF
Bund	3'000
Bern	6'700
Nidwalden	6'000
Schwyz (2016)	10'000
Basel-Stadt	3'000
St. Gallen	3'655
Thurgau	6'000
Appenzell Ausserrhoden	6'000

### Weitere Kantone ab 1.1.2017:

	<b>vorgesehene</b> Begrenzung in CHF
Obwalden	3'000
Zug	6'000
Genf	500
Aargau	7'000
Basel-Land	3'000
Schaffhausen	6'000
Schwyz (ab 2017)	6'000

### Noch nicht bekannt oder bis heute (noch) keine Begrenzung vorgesehen:

Solothurn, Luzern, Neuenburg, Freiburg, Waadt, Tessin, Graubünden, Appenzell Innerrhoden, Jura, Uri, Glarus, Wallis, Zürich (evtl. CHF 3'000, ab 2018)

## Die Autoren:



**Rafael Lötscher**  
Stv. Niederlassungsleiter  
Leiter Fachgruppe Sozialversicherungen BDO AG  
6312 Steinhausen, Industriestrasse 53  
[rafael.loetscher@bdo.ch](mailto:rafael.loetscher@bdo.ch)  
Telefon 041 757 50 05 (Direktwahl)



**Cyrill Habegger**  
MLaw, dipl. Steuerexperte  
Leiter Fachgruppe Expatriates BDO AG  
6312 Steinhausen, Industriestrasse 53  
[cyrill.habegger@bdo.ch](mailto:cyrill.habegger@bdo.ch)  
Telefon 041 368 12 83 (Direktwahl)

## Bisherige Publikationen der BDO zum Thema FABI:

[BDO Info vom Juni 2015: „FABI hat weitreichende Konsequenzen beim Fahrkostenabzug in der Steuererklärung“](#)

[BDO Info vom November 2015: „Der neue Lohnausweis 2016“](#)

[BDO Info vom Dezember 2015: „FABI - Umsetzung bei Geschäftswagen“](#)

[BDO Info vom Februar 2016: „FABI bei Geschäftswagen - Was bedeutet „Aussendienst“?“](#)

## Weitere Informationen zum Thema neue Bahninfrastruktur-Finanzierung und weiterer Ausbau:

<http://www.bav.admin.ch/fabi/>